

Luzerner Kantonsspital
Neubau LUKS Poliklinik 1, Studienauftrag im selektiven Verfahren

Unterlage 3

Vertraulichkeitserklärung

(orientierend, muss für die Präqualifikation nicht eingereicht werden)

Die Vertraulichkeitserklärung ist durch jede Planungsfirma eines für den Studienauftrag qualifizierten Generalplanerteams separat auszufüllen und zu unterzeichnen. Die unterzeichnende Person ist verantwortlich für die vollständige Information und Überbindung der mit der Vertraulichkeitserklärung verbundenen Pflichten an die beteiligten Personen innerhalb oder ausserhalb der Firma.

Auftraggeber:	Luzerner Kantonsspital LUKS Spitalstrasse 6000 Luzern 16	nachfolgend LUKS
Generalplanerteam	Name Generalplaner <i>Federführung</i>	
Planer	Name Firma <i>Adresse</i> <i>PLZ, Ort</i>	

Vertrauliche Informationen

Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Die Unterlagen des gesamten Studienauftragsverfahrens
- Technische und technologische Informationen, finanzielle und kommerzielle Resultate, Geschäfts- und Marketingpläne
- Alle Wahrnehmungen betreffend Patientinnen und Patienten des LUKS
- Informationen, Eindrücke oder Erkenntnisse, welche der Planer aus Anlass oder bei Gelegenheit von Besichtigungen, Gesprächen, Workshops und Ähnlichem zur Kenntnis nimmt

Als nicht vertrauliche Informationen gelten:

- bereits allgemein bekannte oder zur Veröffentlichung bestimmte Informationen
- Informationen, die bereits vor ihrer Veröffentlichung im Besitz des Planers waren
- Informationen, die dem Planer von einem Dritten rechtmässig zugänglich gemacht worden sind
- Informationen, die unabhängig vom LUKS vom Planer entwickelt oder gewonnen worden sind

Vertraulichkeitserklärung

Der Planer verpflichtet sich,

- die zugänglich gemachten vertraulichen Informationen geheim zu halten,
- die vertraulichen Informationen ausschliesslich für den Studienauftrag zu gebrauchen,
- sicherzustellen, dass die vertraulichen Informationen nicht aussenstehenden Personen zugänglich gemacht werden oder in unzulässigen Form gebraucht oder reproduziert werden,
- die vertraulichen Informationen nur jenen Mitarbeitern und Beratern zugänglich zu machen, die für die Bearbeitung des Projekts zu den vertraulichen Informationen Zugang haben müssen, und welche über den Inhalt der Vertraulichkeitserklärung informiert worden sind
- alle zur Verfügung gestellten Daten mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen vor unbefugtem Zugriff, missbräuchlicher Verwendung und vor Entwendung zu schützen und in geeigneter Form abzulegen oder zu archivieren
- seinen Mitarbeitenden oder Unterbeauftragten diese Pflichten durch Vereinbarung oder Weisung zu überbinden.

Gültigkeit

Diese Vertraulichkeitserklärung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie behält auch nach Abschluss des Studienauftragsverfahrens ihre Gültigkeit und erlischt nicht.

Das LUKS kann jederzeit vom Planer die unverzügliche Rückgabe der vertraulichen Informationen und Dokumenten oder deren Vernichtung verlangen. Unabhängig von einer solchen Aufforderung hat die Rückgabe jedoch spätestens nach Abschluss des Studienauftrages zu erfolgen.

Verstösse

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung schuldet das unterzeichnende Unternehmen dem LUKS eine Konventionalstrafe von CHF 50 000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von den Geheimhaltungspflichten. Das LUKS behält sich weitergehende Schadenersatzansprüche vor.

Schlussbestimmungen

Diese Vertraulichkeitserklärung untersteht schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vertraulichkeitserklärung sind die ordentlichen Gerichte in Luzern ausschliesslich zuständig.

.....
Ort, Datum

.....
Vorname, Name, Funktion

.....
Unterschrift